

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

Das im Mietvertrag beschriebene Fahrzeug wird unter der Voraussetzung der Verfügbarkeit vermietet. Der Vermieter ist berechtigt, bei einem technischen Defekt oder bei einer verspäteten Rückgabe des Fahrzeugs durch einen Vormieter, ein anderes, gleichwertiges Fahrzeug zur Verfügung zu stellen. Die Mietsache wird vom Vermieter auf ordnungsgemäßen Zustand ohne Mangel für den Zeitpunkt der Übergabe an den Mieter überprüft. Sofern Mängel (beispielsweise Karosserie-schäden) vorhanden sind, werden diese in der Übernahmeerklärung aufgeführt. Gleichwohl ist der Mieter verpflichtet, die Mietsache bei der Übergabe auf ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen und sich von der Unversehrtheit der Plomben, dem Stand des Kilometerzählers, dem Vorhandensein des vollständigen Werkzeugs, der Wagenpapiere, des Warndreiecks, des Verbandkastens und des Reserverades zu überzeugen. Der Mieter ist verpflichtet, etwaige Abweichungen hiervon sowie äußerlich erkennbare Mängel dem Vermieter jeweils unverzüglich anzuzeigen. Kraftstoffkosten gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter kann das Fahrzeug mit leerem Tank zurückgeben.

Das Fahrzeug ist ausschließlich mit geeigneten Treibstoffen (inkl. eventuell notwendiger Additive, z.B. AdBlue) zu betanken. Der Betrieb mit Biodiesel ist ausdrücklich nur nach schriftlicher Genehmigung des Vermieters gestattet.

2. Mietgegenstand

Mietgegenstand ist das im Mietvertrag genannte Fahrzeug in der dort festgelegten Ausführung und dem ggf. aufgeführten Sonderzubehör. Nicht zum Ausstattungsumfang gehören Warnwesten, Feuerlöscher und sonstiges Sicherheitszubehör. Ist das Fahrzeug mit Navigationssystem und/oder Bordcomputer ausgestattet, gehören etwaige Updates der Software nicht zum Mietgegenstand. Nimmt der Fahrzeughersteller bzw. -lieferant nach Unterzeichnung des Mietvertrages Konstruktions-, Form- oder Farbänderungen oder Änderungen im serienmäßigen Lieferumfang vor, ändert sich der Mietgegenstand entsprechend. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt in der geänderten Form zu übernehmen. Angaben in Katalogen und sonstigen Materialien über das Fahrzeug, beispielsweise hinsichtlich Lieferumfang, Aussehen, Leistungen, Maße, Gewichte, Betriebsstoffverbrauch, Betriebskosten, Geschwindigkeit und Ladefähigkeit sind lediglich ca.-Angaben. Sie sind in keinem Fall als zugesicherte Eigenschaften vereinbart. Nachträgliche Änderungswünsche des Mieters hinsichtlich des Mietgegenstandes werden nur Vertragsinhalt, wenn sie vom Vermieter schriftlich bestätigt werden. Etwaige Mehrkosten, die durch den bestätigten Änderungswunsch entstehen, sind vom Mieter zu tragen. Durch die Überlassung des Fahrzeuges an den Mieter wird das Mietobjekt nicht konkretisiert. Dem Vermieter ist es also vorbehalten, das dem Mieter überlassene Fahrzeug während der Vertragszeit durch ein gleichwertiges, dem Mietobjekt entsprechendes Fahrzeug zu ersetzen. Austauschfahrzeuge müssen zugesicherte Eigenschaften nicht aufweisen (z. B. Anhängerkupplung, Winterreifen). Das Mietobjekt wird dem Mieter lediglich zur vorübergehenden Nutzung überlassen und nicht an ihn übereignet; der Eigentumsnachweis (Zulassungsbescheinigung Teil II, „Kraftfahrzeugbrief“) bleibt im Besitz des Vermieters. Der Mieter erkennt das Eigentum des Vermieters am Mietfahrzeug an. Wird das Mietfahrzeug gepfändet oder beschlagnahmt, so hat der Mieter dies dem Vermieter unverzüglich telefonisch und auch schriftlich anzuzeigen. Ebenfalls ist der Mieter verpflichtet, den Dritten vom Eigentum des Vermieters in Kenntnis zu setzen um derartigen Eingriffen entgegenzuwirken.

Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Genehmigung des Vermieters Veränderungen jeglicher Art am Mietfahrzeug vorzunehmen. Im Falle von ungenehmigten Veränderungen ist der Mieter verpflichtet, diese auf eigene Kosten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

3.1. Allgemeines

Der Mieter ist verpflichtet das Fahrzeug sorgfältig zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften, Gesetze und technischen Regeln zu beachten, insbesondere die Wartungsfristen einzuhalten. Hierzu gehört die ständige Überwachung der Verkehrssicherheit, die tägliche Kontrolle des Öl- und Wasserstandes, der Reifen und der elektrischen Anlage. Bei Einsatz eines gemieteten LKW im gewerblichen Gütermah- und Fernverkehr sind die Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes zu beachten. Für Verstöße gegen das GüKG haftet allein der Mieter. Ist das Kraftfahrzeug mit einem Fahrtenstreifen ausgestattet, so wird hiermit der Mieter ausdrücklich auf die gesetzliche Verpflichtung zur Benutzung dieses Fahrtenstreifens hingewiesen.

3.2. Führungsberechtigung

Der Mieter hat eigenverantwortlich zu prüfen, ob diejenigen Personen, welchen er das Fahrzeug überlässt und auch überlassen darf, die zum Führen des Fahrzeuges erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, insbesondere diese über eine gültige Fahrerlaubnis verfügen. Er muß sie verpflichten, alle Vereinbarungen dieses Vertrages einzuhalten. Der Mieter ist verpflichtet, auf Verlangen des Vermieters diesem die Namen und Anschriften derjenigen mitzuteilen, welchen er das Fahrzeug überlassen hat, insbesondere zur Fahrerfeststellung bei Verkehrsunfällen und Vorliegen von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten

mit dem Fahrzeug. Alle den Mieter betreffenden Bestimmungen dieses Vertrages gelten in gleicher Weise auch für die jeweiligen berechtigten Fahrer.

3.3. Obhutspflicht

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen dass das Fahrzeug sorgfältig gegen Diebstahl gesichert wird. In jedem Fall darf das Fahrzeug nur so abgestellt werden, dass Beschädigungen durch Dritte, insbesondere durch den fließenden Verkehr, ausgeschlossen sind. Bei Auslandsfahrten (die nach Ziffer 3.5. dieser AGV erlaubt sein müssen) darf das Fahrzeug nur verlassen werden, wenn es bewacht ist oder auf einem verschlossenem Einzel- oder Sammelparkplatz bzw. in einer verschlossenen Garage abgestellt wird. Verstößt der Mieter gegen diese Verpflichtungen, so hat er dem Vermieter den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

3.4. Nutzungsbeschränkung

Das Fahrzeug darf nicht genutzt werden:

- zur entgeltlichen Personen- oder Güterbeförderung, ausgenommen LKWs oder Kleintransporter im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften;
- zum Abschleppen von anderen Fahrzeugen, Anhängern oder sonstigen Gegenständen;
- in Rennen, zu Wett- oder Testfahrten oder sonstigen motorsportlichen Veranstaltungen;
- zur Beförderung von Gefahrgut
- zu Fahrten, bei denen der Mieter oder Fahrer unter Einfluß von Alkohol, Rauschgift der Medikamenten, welche die Fahrtüchtigkeit beeinflussen steht;
- zu sonstigen rechtswidrigen Zwecken, auch soweit sie nur nach dem Recht des Tatortes verboten sind;
- durch dritte Personen, es sei denn, daß solche Personen im voraus bekannt und durch Eintragung im Mietvertrag vom Vermieter anerkannt worden sind, oder daß es sich um Arbeitnehmer oder sonstige Firmenangehörige des Mieters handelt, die seit mehr als einem Jahr im Besitz eines gültigen Führerscheines sind. Der Mieter hat das Handeln des jeweiligen Fahrers wie eigenes zu vertreten. Eine Belastung des Kraftfahrzeugs über das gesetzlich zulässige Maß sowie nach Vorgabe des Fahrzeugherstellers hinaus ist unzulässig.

3.5. Auslandsfahrten

Der Mieter ist zu einer Nutzung des Mietfahrzeuges nur in den Staaten der Europäischen Union, in der Schweiz sowie in Norwegen berechtigt. Bei Verstoß gegen die Bedingungen für Fahrten ins Ausland verlieren sämtliche Versicherungen ihre Gültigkeit.

3.6. Anzeigepflicht bei Unfällen

Der Mieter und dessen Fahrer sind verpflichtet, bei jeglichem Unfall mit dem Fahrzeug die Polizei hinzuzuziehen und darauf zu bestehen, dass der Unfall polizeilich aufgenommen wird, auch dann, wenn ein anderer Unfallbeteiligter nicht vorhanden ist. Der Mieter und deren Fahrer sind verpflichtet, Namen, Vornamen und Anschriften aller Unfallbeteiligten und Zeugen, ferner Zeit, Ort, Straße sowie die polizeilichen Kennzeichen der unfallbeteiligten Fahrzeuge festzuhalten und dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

4. Mietdauer und Rückgabe

Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug in dem von ihm übernommenen Zustand während der Geschäftszeiten am Sitz des Vermieters diesem zurückzugeben. Gibt der Mieter das Fahrzeug außerhalb der Geschäftszeiten zurück, indem er das Fahrzeug auf dem Platz des Vermieters abstellt, haftet er für Schäden am Fahrzeug, soweit er nicht nachweisen kann, daß der Schaden schon bei Anmietung des Fahrzeuges vorhanden war. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, daß dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der Vermieter behält sich das Recht vor, das Fahrzeug jederzeit auf Kosten des Mieters wieder in seinen Besitz zu nehmen, wenn es nicht in Übereinstimmung mit dem Mietvertrag benutzt wurde oder die vereinbarte Monatsmiete nicht fristgerecht erbracht wurde. Falls der Mieter die vertraglich vereinbarte Fahrzeugrückgabe ändern will, ist in jedem Fall die vorherige Zustimmung des Vermieters einzuholen. Die nicht rechtzeitige Rückgabe des Kraftfahrzeuges am vereinbarten Rückgabeort, der Fahrzeugpapiere oder der Fahrzeugschlüssel verpflichtet den Mieter zum Ersatz des dem Vermieter hieraus entstehenden Schadens. Wird das Mietfahrzeug trotz Ablauf der Mietzeit nicht zurückgegeben, kann der Vermieter für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung die vereinbarte Miete verlangen. Auch wird vorsorglich mitgeteilt, dass in diesem Falle das Fahrzeug ebenfalls binnen einer Frist von 48 Stunden durch den Vermieter beschlagnahmt werden kann. Die hierbei anfallenden Kosten in Höhe von 500,00 € zzgl. der gesetzlichen MwSt. sind vom Mieter zu tragen. Wenn auf Grund einer besonderen Situation die Kostenpauschale für die Beschlagnahme der Mietsache nicht ausreichend sein sollte, ist der Vermieter berechtigt unter Angabe der entstandenen Kosten auch einen höheren Betrag geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt. Der Mieter ist berechtigt, den Mietvertrag nach Ablauf der vereinbarten Mindestmietdauer zu kündigen. Die Kündigung muss in jedem Fall schriftlich per Einschreiben mit Rückschein erfolgen. Es gilt eine Kündigungsfrist von vier Wochen ab Zugang des Kündigungsschreibens. Für die Dauer der Kündigungsfrist ist weiterhin die vereinbarte Monatsmiete zu zahlen. Bei Rückgabe des Mietfahrzeuges wird ein

Rückgabeprotokoll erstellt und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet. Der Mieter bevollmächtigt im Voraus den mit der Rückgabe beauftragten Mitarbeiter, den Zustand des Mietfahrzeuges bei Rückgabe rechtsverbindlich zu bestätigen. Das Mietfahrzeug ist in einem ordentlichen, betriebsbereiten und verkehrssicheren Zustand zusammen mit Zubehör und Betriebsanleitungen zurück zu geben. Befindet sich das Mietfahrzeug bei Rückgabe durch den Mieter nicht in diesem Zustand, ist der Vermieter berechtigt, die Kosten lt. Kostenvoranschlag hierfür dem Mieter in Rechnung zu stellen. Einer Nachfristsetzung bedarf es insoweit nicht. Der Betrag wird bei der Kautions in Abzug gebracht oder falls das nicht möglich ist, vom Konto des Mieters binnen drei Wochentagen abgebucht. Auch hier bedarf es keines gesonderten Abbuchungsauftrages mehr. Diese wurde ebenfalls mit Unterzeichnung des Vertrages erteilt.

5.1. Mietpreis

Der Mietpreis ist jeweils zum 1. des Mietmonats ohne jeden weiteren Abzug zur Zahlung an den Vermieter fällig. Gerät der Mieter mit einer Zahlung in Verzug, ist er verpflichtet, während der Dauer des Verzuges auf den geschuldeten Betrag Zinsen in Höhe von 15 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäische Zentralbank, mindestens aber den gesetzlichen Zinssatz, zu zahlen. Für jede Mahnung nach Eintritt des Verzuges berechnet der Vermieter pauschal einen Kostenbeitrag in Höhe von EUR 10,00. Der Vermieter ist berechtigt, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen. Der Mieter ist berechtigt nachzuweisen, dass dem Vermieter ein Verzugschaden nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden ist. Der Vermieter ist zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages berechtigt, wenn ein Zahlungsverzug des Mieters länger als 5 Wochentage andauert. Bereits entstandene oder weitergehende Ansprüche des Vermieters aufgrund des Verzuges und/oder der fristlosen Kündigung bleiben unberührt. Das vorstehende Kündigungsrecht gilt nicht, wenn der Betrag, mit dem der Mieter im Zahlungsverzug ist, unerheblich ist oder der Zahlungsverzug vom Mieter nicht verschuldet wird. Bei Zahlungsverzug des Mieters ist der Vermieter berechtigt, das Mietobjekt bis zur vollständigen Begleichung des rückständigen und aller fälligen Beträge wieder an sich zu nehmen. Zu diesem Zweck hat der Mieter dem Vermieter oder dessen Beauftragten den Zugang zum Mietobjekt und dessen Abtransport zu ermöglichen und alle dem Mieter überlassenen Schlüssel und Fahrzeugpapiere zu übergeben. Der Mieter verzichtet ausdrücklich auf den Einwand der verbotenen Eigenmacht. Die hierbei anfallenden Kosten in Höhe von 500,00 € zzgl. der gesetzlichen USt. sind vom Mieter zu tragen. Wenn auf Grund einer besonderen Situation die Kostenpauschale für die Beschlagnahme der Mietsache nicht ausreichend sein sollte, ist der Vermieter berechtigt unter Angabe der entstandenen Kosten auch einen höheren Betrag geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt. Das vorstehende Wegnahmerecht zu Gunsten des Vermieters entsteht unabhängig von einem Verzug des Mieters, wenn objektive Umstände vorliegen, die an der Kreditwürdigkeit des Mieters begründete Zweifel begründen, insbesondere wenn über das Vermögen des Mieters das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird oder mangels Masse ein solcher Antrag abgelehnt wird.

5.2. Abbuchung

Der Vermieter wird:

- die monatlich anfallende Miete -wird im Mietvertrag bestimmt- (jeweils am 1. des lfd. Monats),
 - Mehrkilometerrechnungen - die Kosten hierfür werden durch den Mietvertrag bestimmt - sowie Teilmonatsrechnungen (sofort nach Erhalt)
 - die Kostenpauschale für Rücklastschriften (sofort nach Erhalt)
 - Instandsetzungskosten/Schadensersatz (sofort nach Erhalt)
 - Bearbeitungsgebühren bei Ordnungswidrigkeiten (sofort nach Erhalt)
 - Rückgriffsansprüche für Versicherungsprämien / weitere Halterpflichten (sofort nach Erhalt)
- bei Fälligkeit vom Konto des Mieters bzw. des benannten Dritten einziehen. Verzug tritt bei Überschreitung des Zahlungstermins ohne Mahnung ein. Der Mieter erteilt dem Vermieter einen jederzeit widerruflichen Abbuchungsauftrag. Für Gutschriften teilt der Mieter dem Vermieter seine Steuernummer bzw. Ust-Id.Nr mit. Falls der Zahlweg über das Konto eines Dritten erfolgt, ist vor Übergabe des Fahrzeuges ein entsprechender, vom Kontoinhaber unterzeichneter Abbuchungsauftrag zu übergeben. Für den Fall einer Rückbelastung ist der Vermieter berechtigt, das Fahrzeug binnen 48 Stunden beim Mieter oder dessen Erfüllungsgehilfen ohne weitere vorherige Ankündigung zu beschlagnahmen. Der Mieter erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass es keinerlei gesonderter vorheriger Mitteilung mehr durch den Vermieter bedarf.

5.2. Sicherheitsleistung /Kautions

Der Mieter stellt dem Vermieter für die Dauer des Mietverhältnisses zur Besicherung der vertraglichen Zahlungsansprüche eine Sicherheit. Diese Sicherheit ist in bar oder durch Bankbürgschaft zu leisten. Die Sicherheitsleistung wird nicht verzinst. Die Sicherheitsleistung ist vor Beginn des Mietverhältnisses, spätestens bei Übernahme des Fahrzeuges bar zu übergeben oder rechtzeitig auf dem im Mietvertrag

genannten Konto des Vermieters eingehend zu überweisen.

6.1. Wartung

Die Wartung des Fahrzeuges wird vom Mieter durchgeführt. Der Mieter ist dazu verpflichtet, die nach Wartungs- und Prüfbuch anfallenden Kundendienste sowie alle sonst notwendig werdenden Instandsetzungsarbeiten – nach vorheriger Absprache mit dem Vermieter – unverzüglich in einer vom Hersteller des Fahrzeuges oder vom Vermieter autorisierten Vertragswerkstatt durchführen zu lassen und lückenlos zu dokumentieren. Der Vermieter ist berechtigt, sich jederzeit vom Zustand des Mietfahrzeuges zu unterrichten.

6.2. Reparatur

Wird während der Mietzeit eine Reparatur notwendig, um den Betrieb oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, darf der Mieter eine Vertragswerkstätte bis zum Kostenbetrag von 500,- € ohne Rücksprache beauftragen. Bei erforderlichen Reparaturen, die den vorgenannten Kostenbetrag übersteigen, ist in jedem Fall die vorherige telefonische Zustimmung des Vermieters einzuholen.

Folgende Kosten gehen auch bei vereinbarter Service-Mietrate ausschließlich zu Lasten des Mieters:

- Befüllen der Scheibenwaschanlage
 - Betriebsstoffe, Kleinteile (z.B. Glühbirnen), Schmiermittel, Nachfüllöl
 - Ersatz von Außenspiegeln, Scheinwerfer- und Rücklichtgläsern, ADR- und Nachtparktafeln
 - Instandsetzungskosten aufgrund Obhutsverletzung
 - Instandsetzungskosten und/oder Selbstbeteiligung bei selbstverschuldeten Unfällen
 - Kosten infolge von Ordnungswidrigkeiten des Fahrers, insbesondere Abschleppkosten, Standgeld.
- Vorstehende Aufzählung ist nicht abschließend.

6.3. Technischer Defekt

Falls das Fahrzeug auf Grund eines technischen Defektes nicht mehr fahrfähig ist, ist der Mieter verpflichtet, hiervon unverzüglich den Vermieter telefonisch zu verständigen und die weitere Vorgehensweise mit diesem abzusprechen. Ist dort niemand zu erreichen, hat der Mieter die nächstliegende, für den gemieteten Fahrzeugtyp autorisierte Werkstätte zu kontaktieren und, sofern eine Schadensbehebung nicht an Ort und Stelle möglich ist, das Fahrzeug zu dieser Werkstatt transportieren zu lassen. Keinesfalls darf das Fahrzeug an Ort und Stelle belassen werden. In jedem Fall ist der Vermieter spätestens am folgenden Tag zu informieren. Versagt der Wegstreckenzähler, ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug unverzüglich auf direktem Wege in eine geeignete Werkstätte zu bringen und die Weisung des Vermieters einzuholen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung errechnet sich der Kilometerpreis nach einer Entfernung von 800 km pro Tag. Dem Mieter steht der Nachweis offen, daß der Schaden des Vermieters wesentlich geringer oder überhaupt nicht entstanden ist bzw. eine geringere Wegstrecke gefahren wurde. Dem Vermieter steht das Recht zu, weitere gefahrene Kilometer nach Preisliste abzurechnen, wenn der Mieter ohne seine Zustimmung oder entgegen seiner Weisung gehandelt hat und wenn er nachweist, daß der Mieter eine größere Wegstrecke gefahren ist.

7.1. Versicherung, Haftung

Das Fahrzeug ist nach den gesetzlichen Vorschriften zu versichern. Der Vermieter haftet für Schäden jeglicher Art, welche der Mieter oder ein Dritter im Zusammenhang mit der Anmietung oder Benutzung des Mietfahrzeuges erleidet nur, wenn der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich vom Vermieter verursacht wurde oder eine Haftung gemäß § 7 StVG (Halterhaftung) des Vermieters gegeben ist. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Vermieter für Sach- und Vermögensschäden nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Auch dabei ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz, als in den vorstehenden Absätzen geregelt ist, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für unerlaubte Handlungen gem. §§ 823, 831 BGB; eine etwaige uneingeschränkte Haftung nach den Vorschriften des deutschen Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt. Der Vermieter ist von jeder Haftung für Schäden oder Verluste an Gegenständen, die vom Mieter oder jemand anderem vor oder während der Mietdauer oder nach Rückgabe des Fahrzeuges an den Vermieter in dem Fahrzeug befördert, aufbewahrt oder zurückgelassen worden sind, sowie für Schäden, die aus verspäteter oder unterlassener Zustellung / Rückgabe des Fahrzeuges entstehen, durch den Mieter entbunden. Der Mieter wird den Vermieter von allen Ansprüchen und Kosten freistellen, die in diesem Zusammenhang gegen den Vermieter geltend gemacht werden. Im Rahmen der Verwahrung von der Rückgabe des Fahrzeuges zurückgelassener Gegenstände des Mieters oder Dritter haftet der Vermieter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

7.2. Die Geltendmachung von unfallbedingten Ersatzansprüchen wegen einer Beschädigung des Fahrzeuges erfolgt ausschließlich durch den Vermieter. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter den Unfallhergang wahrheitsgemäß zu schildern und ihn bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch Erteilung der erforderlichen Informationen zu unterstützen. Der Mieter verpflichtet sich, bei Ermittlungen des Vermieters oder bei gerichtlichen Verfahren mit dem Vermieter zusammenzuarbeiten. Soweit sich bei den Fahrzeugpapieren ein Formular zur

Unfallaufnahme befindet, ist dieses zu verwenden, sorgfältig auszufüllen und in Kopie dem Vermieter zu überlassen. Brand- oder Entwendungsschäden sind vom Mieter dem Vermieter sowie der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen. Entscheidungsbefugnis, Wahlrechte und Auftragsvergaben im Rahmen der Schadensregulierung obliegen immer grundsätzlich dem Vermieter. Soweit der Vermieter Zahlungen auf die Kfz-Versicherungsprämien leistet, sind sich beide Vertragsparteien darin einig, dass der Rückgriffsanspruch des Vermieters als vertraglicher Anspruch aus dem Mietverhältnis behandelt wird.

8. Haftung der Mieter bzw. Fahrer

8.1. Der Mieter haftet dem Vermieter im Falle leichter Fahrlässigkeit in jedem Fall für Schäden am Fahrzeug, welche während der Mietzeit und darüber hinaus bis zur ordnungsgemäßen und vertragsgemäßen Rücknahme durch den Vermieter entstanden sind, insbesondere solchen, die durch das Ladegut, die Nichtbeachtung der Durchfahrts- oder sonstiger Vorschriften oder Obhutspflichten, an Sitzbezügen und Bodenteppichen, Felgen und Reifen verursacht wurden, sowie für Schäden die auf Grund einer unrichtigen Kraftstoffbefüllung des Fahrzeuges durch den Mieter bzw. dessen Fahrern entstanden sind, aber auch für alle sonstigen Schäden in voller Höhe. Dasselbe gilt bei einer Beförderung von Gefahrgut. Ausgenommen hiervon sind Schäden, welche durch Mängel des Fahrzeuges selbst verursacht werden und welche für den Mieter nicht vermeidbar waren.

8.2. Werden mehrere unabhängige Schäden verursacht, haftet der Mieter für jeden einzelnen Schadensfall. Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und dem Besitz des Fahrzeuges gegen den Vermieter erhoben werden. Insbesondere hat der Mieter alle Verwarungs- und Bußgelder, die sich gegen den Halter des Mietobjektes richten, zu zahlen bzw., wenn dieses vom Mieter gewünscht wird, durch Rechtsmittel anzugreifen. Der Vermieter erhebt bei Behördenanfragen aufgrund Verkehrsverstößen zum Ausgleich des daraus entstehenden erhöhten Verwaltungsaufwandes für jeden einzelnen Vorgang eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. 10€ zzgl. USt.

8.3. Der Vermieter verpflichtet sich, Ansprüche auf Ersatz der Reparaturkosten des Fahrzeuges bzw. – bei Vorliegen eines Totalschadens – auf Ersatz des Wiederbeschaffungswertes vermindert um den Restwert, welche ihr gegen einen Unfallgegner der Mieter zustehen, an den Mieter abzutreten, jedoch höchstens in Höhe desjenigen Betrages, welchen der Mieter selbst an den Vermieter zum Ausgleich dieses Schadens bezahlt hat. Nicht abgetreten werden können Ansprüche, welche auf Dritte übergegangen sind oder noch übergehen werden (z.B. Fahrzeugversicherung). Diese Forderungsübergänge gehen der Abtretung an den Mieter vor. Die Abtretung kann nicht zum Nachteil eines solchen Dritten geltend gemacht werden.

9. Weitere Vereinbarungen

9.1. Der Vermieter ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich fristlos auch ohne vorherige Abmahnung zu kündigen, wenn ein Mieter gegen eine Bestimmung dieses Vertrages oder gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen hat oder wenn gegen einen Mieter eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung eingeleitet wurde, jedenfalls aber dann, wenn die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gegen einen Mieter beantragt wurde oder das Insolvenzverfahren beantragt wurde oder eine Zahlung aus dem Mietvertrag nicht fristgerecht geleistet wurde.

9.2. Zurückbehaltungsrechte des Mieters können gegenüber dem Vermieter nur insoweit geltend gemacht werden, als sie auf dem selben Mietvertrag beruhen, aus dem der Vermieter Ansprüche gegen den Mieter geltend macht.

9.3. Eine Abtretung von Forderungen der Mieter gegen den Vermieter ist unzulässig.

9.4. Der Mieter ist dazu verpflichtet, Änderungen betreffend seiner Person, Adresse, Bankverbindung, Firma, Gesellschaftsform usw. unverzüglich und schriftlich dem Vermieter mitzuteilen.

9.5. Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter die notwendigen Vertragsdaten speichert.

9.6. Weitere Vereinbarungen, als im Mietvertrag und in diesen AGB schriftlich niedergelegt, wurden nicht getroffen. Nachträgliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses. Ergänzende mündliche Vereinbarungen sind nicht geschlossen worden.

Etwaige Änderungen oder Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Vermieter. Dies gilt auch für die Abweichung von diesem Schriftformerfordernis. Kündigungen, Rücktrittserklärungen, Verlangen nach Mietminderung und Schadenersatz sind nur wirksam, wenn diese schriftlich erfolgen.

10. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Es gilt Deutsches Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Nürnberg, sofern der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB ist und er den Vertrag in Ausübung seiner geschäftlichen Tätigkeit schließt, sich im Ausland aufhält oder unbekanntem Aufenthaltes ist.

11. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen als unwirksam, nichtig oder undurchführbar erweisen, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen

Geschäftsbedingungen nicht berührt. Die unwirksame, nichtige oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung am besten Rechnung trägt. Dies gilt für etwaige Vertragslücken entsprechend.

Zur Kenntnis genommen:

Unterschrift des Mieters